

Vereinsatzung Sportverein Hailfingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1931 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Hailfingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg-Hailfingen, Kreis Tübingen, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg seit dem 08.06.1960 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind: blau-weiß
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Die Mitglieder des Vereins anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Mitgliedsbeiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Eventuelle Auslagen für den Verein werden jedoch auf schriftlichen Nachweis erstattet.
4. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder unter 14 Jahre gelten als Kinder.
2. Mitglieder von 14 bis 17 Jahre gelten als Jugendliche.
3. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gelten als ordentliches Mitglied (= natürliche Person).
4. Juristische Personen und Vereine bzw. Interessensgruppen gelten als außerordentliche Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluß des Vereinsausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.



2. Eine Ablehnung des Antrags durch den Vereinsausschuß ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung ist jedoch schriftlich mitzuteilen.
3. Für Kinder, Jugendliche und ordentliche Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsausschuß.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied die Vereinssatzung anzuerkennen, sowie die Satzung derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
6. Dem Vereinsausschuß ist auf Verlangen eine evtl. Mitgliedschaft in anderen Vereinen bekannt zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und ordentlichen Mitgliedern endet durch deren Austritt, Ausschluß oder Tod.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eigenhändige schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vereinsausschuß beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob oder wiederholt verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand istBeim Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Er kann innerhalb von zwei Wochen ab schriftlicher Beschluszustellung Einspruch erheben. Der Einspruch geht dann an die Mitgliederversammlung, welche endgültig entscheidet. Sowohl Vereinsausschuß wie auch Mitgliederversammlung stimmen über einen Ausschluß geheim ab. Für Kinder und Jugendliche handelt der Erziehungsberechtigte sinngemäß. In diesem Falle besteht jedoch kein Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung.
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche evtl. Ansprüche an den Verein. Bestehende Verpflichtungen sind jedoch vom austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied noch abzuleisten. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
3. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der verschiedenen Mitgliedsbeiträge, einer evtl. Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. In begründeten Fällen (finanzieller Notlage, fremder Wohnsitz, o.ä.) kann ein Mitglied durch den Vereinsausschuß von einer Bezahlung des Beitrages etc. ganz oder teilweise befreit werden.
3. Die Beiträge sind zum 01.03. eines jeden Jahres dem Vereinskassier zu überbringen, oder auf ein Konto des Vereins einzuzahlen.
4. Auf Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr, deren Höhe der Vereinsausschuß festlegt, erhoben werden.
5. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrages erklärt sich das Mitglied bereit, die Beiträge auch per Einzugsermächtigung mittels Lastschrift einzuzahlen zu lassen.

6. Bei Nichtbegleichen der Beiträge können die Möglichkeiten des BGB in Anspruch genommen werden.
7. Sonstige Einzelheiten des § 6 kann die Beitragsordnung des Vereins regeln.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die ao. Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vereinsausschuß gefaßten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen zu, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (Haupt- oder Generalversammlung)
 2. Der Vereinsausschuß (u.a. Vorstand, Abteilungsleiter, Schriftführer, Hauptkassier)
 3. Der Vorstand (Vorstandschaft)
- I. Mitgliederversammlung
- a) die ordentliche Mitgliederversammlung:
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung auf ortsübliche Weise (Tagespresse bzw. Mitteilungsblatt) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen und zu leiten.
 3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - Neuwahlen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Satzung
 - Beratung und Beschlußfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vereinsausschuß und von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.



5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.
8. Der Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer schriftlich festzuhalten und vom einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgebend.

b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

wird einberufen, wenn:

1. der Vorstand dies aufgrund besonderer Ereignisse bzw. im Interesse des Vereins für erforderlich hält
 2. der Vereinsausschuß dies beschließt
 3. dies mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt
- Für die Durchführung gelten die gleichen Richtlinien wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

II. Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß, bestehend aus Vorstand, Hauptkassierer, Schriftführer, Abteilungsleitern sowie weiteren von der Hauptversammlung zu bestimmenden Mitgliedern, ist verpflichtet, für die Erhaltung und die Ausführung der Satzungsbestimmungen Sorge zu tragen. Er hat Beschlußrecht in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich an die Mitgliederversammlung verwiesen sind. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuß kann Entscheidungen an die Hauptversammlung verweisen, auch wenn er endgültiges Beschlußrecht hat.

Die Wahl der weiteren Mitglieder nimmt die Hauptversammlung vor, die auch Vorschlagsrecht hat. Der Vorstand leitet zusammen mit dem Vereinsausschuß nach demokratischen Grundsätzen den Verein.

III. Vorstand

Die von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig und besteht aus zwei bis vier Personen (im Sinne des §26 BGB).

Die Tätigkeiten des Schriftführers sowie des Hauptkassiers unterstehen dem Vorstand.

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
Die Neuwahl bzw. das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren, bzw. bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl.



3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsausschußmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
Wird durch das Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der Vereinsausschuß fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vereinsausschuß ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Wenn es im Vereinsinteresse erforderlich ist, oder wenn zwei Vorstands- bzw. drei Vereinsausschußmitglieder dies beantragen, beruft der Vorstand eine Vereinsausschußsitzung ein. Die Einladung hierzu muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
9. Der Hauptkassier verwaltet die Vereinskasse und das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Mitgliederversammlung unter Vorlage der Belege einen Kassenbericht. Für die Einnahmen ist er allein quittungsberechtigt. Für Ausgaben oder Zahlungen bis zu einem Betrag von 200,- Euro ist der Hauptkassierer allein bevollmächtigt. Bei Zahlungen größer 200,- Euro ist die Gegenzeichnung durch ein Vorstandmitglied erforderlich. Zu seiner Entlastung können für Teilbereiche Neben- bzw. Unterkassierer vom Vereinsausschuß bestellt werden (z.B. Beitrags- u. Sportplatzkassier), die jedoch alle dem Hauptkassier unterstehen.
10. Der Schriftführer (Protokollführer) führt Protokoll über alle Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Hauptversammlung, und hat auch über die sonstigen Geschehnisse im Verein der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzutragen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuß angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand informieren.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Hauptkassiers.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung kann eine Finanzordnung regeln.

§ 10 Ordnungen

Zur besseren Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein verschiedene Ordnungen geben, z. B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Finanzordnung, Platzordnung, Hausordnung usw..

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vereinsausschuß für den Erlaß der Ordnungen zuständig.



§ 11 Strafbestimmungen

Der Vereinsausschuß kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bzw. Veranstaltungen des Vereins (u.a. Spielsperren)
3. Geldstrafe
4. Ausschluß gemäß § 5 der Satzung

Dem Betroffenen ist jedoch in jedem Falle Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nach Anhörung des Betroffenen ist gegen einen Strafbeschuß des Vereinsausschusses ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 12 Wahlen

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis dem Wahlleiter vorliegt. Bei Anwesenheit des zu wählenden Mitgliedes ist vor der Wahl dessen Einverständnis einzuholen. Die Wahl erfolgt bei nur einem Wahlvorschlag per Aklamation. Sind mehrere Wahlvorschläge für das gleiche Amt vorhanden, muß geheim abgestimmt werden. Falls jemand aus der Versammlung auch nur bei einem Wahlvorschlag eine geheime Wahl wünscht, muß diesem Vorschlag stattgegeben werden. Unmittelbar nach erfolgter Wahl bestätigt der Gewählte dem Wahlleiter die Annahme des Vereinsamtes.

§ 13 Unterabteilungen

1. Zur besseren Durchführung des Sportbetriebes kann der Verein Unterabteilungen (Sparten) bilden, die sich, im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes des Vereines selbständig verwalten können.
2. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich, welche auch endgültige Entscheidungen treffen.
3. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden muß.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.



5. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rottenburg, Ortsverwaltung Hailfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muß.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2007 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 29.05.1994. Die Satzung oder eine Änderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

72108 Rottenburg - Hailfingen, den 10.03.2007